

**Vereinbarung**  
**über die Zusammenarbeit**

zwischen der

**Universität Potsdam**  
- vertreten durch den Präsidenten -

und der

**ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH**  
- vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter -

## **Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Universität Potsdam (im folgenden Universität genannt) und der ZACHARIAS FRANKEL COLLEGE gGmbH (im folgendem ZFC genannt) unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Aufgaben und Rechtsformen zu regeln. Die Kooperation ist langfristig angelegt.

Formen der Zusammenarbeit sollen, in Abstimmung mit der School of Jewish Theology, dem Abraham Geiger Kolleg sowie der Ziegler School for Rabbinic Studies an der American Jewish University und der Philosophischen Fakultät der Universität, vor allem gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Leistungen und Gegenleistung der Kooperationspartner sollen ausgeglichen sein.

## **§ 1**

### **Allgemeine Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner unterrichten einander regelmäßig über ihre Aktivitäten.
- (2) Beide Kooperationspartner streben im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsame Publikationsvorhaben an und fördern sie.
- (3) Veröffentlichungen von gemeinsam erzielten Arbeitsergebnissen erfolgen nach gegenseitiger Abstimmung. Bei den Veröffentlichungen hat ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und auf den Namen des Kooperationspartners zu erfolgen.
- (4) Forschungsvorhaben der ZFC, die nicht gemeinsam mit der Universität betrieben werden, dürfen den Zielen der Universität in Forschung und Lehre nicht widersprechen.

## **§ 2**

### **Personelle Zusammenarbeit**

Das wissenschaftliche und sonstige Personal der ZFC wird auf der Basis eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit der ZFC beschäftigt.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit in der Lehre**

- (1) Die ZFC wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der Universität ermöglichen, soweit das ihre Pflichten und Aufgaben bei der ZFC nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Universität wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZFC, die die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen wie vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, Angehörigen der Universität in wissenschaftlichen Belangen in folgendem Umfang gleichstellen:
  - a) Die Universität kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZFC nach den bei ihr geltenden Vorschriften unentgeltliche Lehraufträge erteilen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZFC können der Art und dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechend als Prüferin und Prüfer oder Berichterstatterin und Berichterstatter bei der Abnahme von Prüfungen und Promotionen mitwirken, soweit sie im Übrigen die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen soll nicht die hauptamtliche Tätigkeit an der Universität gehören.
  - b) Jeder Partner wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des anderen Partners bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen einbeziehen, soweit die Austauschpartner zustimmen. Die Kosten hierfür trägt jede Partei selbst.

Die Gleichstellung in weiteren Angelegenheiten kann vertraglich geregelt werden.

### **§ 4**

#### **Nutzung von Einrichtungen und Gegenständen**

Beide Partner sind bereit, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des anderen Partners auf Zeit und im Rahmen der Möglichkeiten Forschungsgeräte und Forschungsmöglichkeiten innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten, insbesondere über Art und Umfang der Benutzung, können in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden, die im Einvernehmen beider Vertragspartner erstellt werden.

### **§ 5**

#### **Leistungsausgleich, Finanzieller Ausgleich**

- (1) Die Universität und die ZFC stellen am Ende eines Haushaltsjahres aufgrund eines Vergleichs der erbrachten Leistungen und der Mitbenutzung von Einrichtungen beider Partner die Gleichwertigkeit der Leistungen oder die Ausgleichspflicht fest.

- (2) Besteht eine Ausgleichsverpflichtung, legen die Partner einvernehmlich fest, wie diese Ausgleichsverpflichtung zu handhaben ist.

## **§ 6**

### **Betriebliche Ordnung und Haftung**

- (1) Mitarbeiter oder Mitglieder eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Partner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen und den Anordnungen des anderen Partners. Entsprechenden Weisungen des anderen Partners haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kooperationspartner trägt seine Schäden, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ein Mitglied des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit**

Die Kooperationspartner und ihre Mitarbeiter oder Mitglieder werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet sind, entsprechend behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

## **§ 8**

### **Institutsstatus**

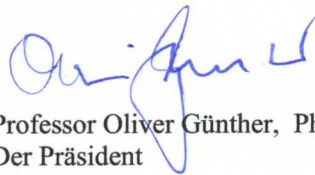
- (1) Während der Laufzeit des Vertrages ist die ZFC berechtigt, die Bezeichnung „Institut an der Universität Potsdam“ zu führen.
- (2) Der Präsident der Universität oder ein von ihm benannter Vertreter ist im Hinblick auf die Informationsrechte einem Gesellschafter der ZFC gleichgestellt. Das betrifft die Bereitstellung aller Informationen bzw. das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen, die der Gesellschafterversammlung bzw. dem Aufsichtsrat vorzulegen sind.
- (3) Aus der Tätigkeit des An-Instituts dürfen der Universität keine finanziellen Verbindlichkeiten entstehen. Leistungen der Universität in personeller und materieller Hinsicht sind vom An-Institut zu erstatten.

## § 9

### **Zeitdauer, Kündigung, Streitbeilegung, Schriftform**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Vertrages beträgt fünf Jahre.
- (3) Er kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Monats ordentlich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wird nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich beilegen.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu Beziffernden Nachträgen festzuhalten.

Potsdam, 21.5.2014



Professor Oliver Günther, Ph.D.  
Der Präsident



Professor Walter Homolka PhD DHL  
Landesrabbiner a.D.  
Geschäftsführender Gesellschafter

Los Angeles, May 18, 2014



Professor Oliver Günther, Ph.D.  
Der Präsident



Rabbiner Prof. Dr. Bradley S. Artson  
Dean